



Postanschrift: Postfach 81 08 52, 81901 München

Informationen zur Versteuerung von Versorgungsbezügen aus der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland

Bei Kulturorchestern sind häufig Musiker aus unterschiedlichen Ländern beschäftigt, die Versorgungsanwartschaften bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester - VddKO - erwerben. Im Rentenalter kehren viele von ihnen in ihr Heimatland zurück, ebenso verbringt manch deutscher Musiker seinen Ruhestand im Ausland.

Die VddKO überweist Versorgungsleistungen (Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung) unproblematisch auch ins Ausland (anfallende Transfergebühren gehen zu Lasten des Empfängers). Hinsichtlich deren Versteuerung gibt es jedoch auch von im Ausland lebenden Versorgungsempfängern einiges zu beachten.

Wir haben die wichtigsten Fragen und Antworten zur Versteuerung von Versorgungsbezügen aus der VddKO für im Ausland lebende Versorgungsempfänger im Folgenden zusammengestellt:

Muss ich auf meine Versorgung aus der VddKO in Deutschland Steuern zahlen?

Versorgungsempfänger, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben, sind in Deutschland grundsätzlich beschränkt steuerpflichtig, wenn sie bestimmte Einkünfte haben. Zu diesen gehören auch das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung aus der VddKO.

Das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung aus der VddKO gelten steuerrechtlich als Leistungen aus einer Pensionskasse. Damit ist die Versorgung für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland eine beschränkt steuerpflichtige Einkunft (§ 49 Abs. 1 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes - EStG -).

Ob aber tatsächlich in Deutschland Steuern auf die Versorgungsbezüge gezahlt werden müssen, hängt davon ab, ob mit dem jeweiligen Wohnsitzland ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung („Doppelbesteuerungsabkommen“) geschlossen wurde und Deutschland in diesem Abkommen das Besteuerungsrecht zugewiesen wird. Das Bundesministerium für Finanzen gibt auf seiner Homepage (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik „Wirtschaft und Verwaltung, Steuern, Internationales Steuerrecht“ Informationen über die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen.

In welcher Höhe wird gegebenenfalls meine Versorgung aus der VddKO besteuert?

Die Versorgung ist, soweit sie auf versteuerten Beiträgen beruht, mit dem Ertragsanteil, soweit sie auf steuerfreien Beiträgen beruht, voll zu versteuern.

Versorgungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland sind gegebenenfalls beschränkt einkommensteuerpflichtig. In diesem Fall bemisst sich die Einkommensteuer nach dem Grundtarif ohne Berücksichtigung des Grundfreibetrages. Zahlreiche persönliche und familienbezogene Vergünstigungen (wie z.B. das Ehegattensplitting oder außergewöhnliche Belastungen) werden nicht steuermindernd berücksichtigt. Ein Abzug von Werbungskosten ist nur in der nachgewiesenen Höhe möglich, sofern sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen.

Auf Antrag können beschränkt steuerpflichtige Versorgungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland wie unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt werden, wenn sie ihre Einkünfte zu mindestens 90 Prozent in Deutschland versteuern oder wenn die nicht der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag nicht übersteigen. In diesem Fall können - anders als bei beschränkter Steuerpflicht - bei Vorliegen der Voraussetzungen die steuerlichen personen- und familienbezogenen Vergünstigungen in Anspruch genommen werden.

Muss ich in Deutschland eine Steuererklärung abgeben und wenn ja bei welchem Finanzamt?

Im Ausland wohnende Versorgungsempfänger müssen in Deutschland grundsätzlich eine Steuererklärung abgeben. Für diese ist, sofern sie nicht wegen anderer inländischer Einkünfte bereits in Deutschland veranlagt werden, das Finanzamt Neubrandenburg (Finanzamt Neubrandenburg - RiA -, Postfach 110 140, 17041 Neubrandenburg, Deutschland) zuständig, das auf seiner Internetseite www.finanzamt-rente-im-ausland.de umfassende Informationen über die Steuerpflicht von Auslandsrentnern bietet.

Behält die VddKO bei der Auszahlung der Versorgungsleistung Steuern ein?

Nein, die VddKO behält grundsätzlich keine Steuern von den Versorgungsbezügen ein. Der Versorgungsempfänger muss deshalb seine Versorgungsbezüge selbstständig beim zuständigen Finanzamt anzeigen. Dieses kann jedoch anschließend bei in Deutschland beschränkt steuerpflichtigen Personen anordnen, dass die VddKO einen Steuerabzug auf die Versorgungsbezüge vornimmt (§ 50a Abs. 7 EStG).

Die VddKO ist allerdings nach § 22 a EStG dazu verpflichtet, Daten über den Bezug (über die Höhe, den Beginn sowie ggf. über das Ende) von Versorgungsleistungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Sicherung des Steueraufkommens zu melden. Hierzu ist die Steueridentifikationsnummer anzugeben. Aufgrund der gesetzlichen Mitteilungspflicht von Versorgungsleistungen sind die Versorgungsempfänger zur Mitteilung ihrer Steueridentifikationsnummer verpflichtet. In der Bundesrepublik Deutschland Steuerpflichtige mit alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz im Ausland haben in der Regel noch keine Steueridentifikationsnummer erhalten. In diesem Fall kann die VddKO deren Zuteilung beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen.

Wir weisen darauf hin, dass wir uns zu steuerlichen Fragen nur unverbindlich äußern können. Bitte wenden Sie sich deshalb gegebenenfalls bezüglich Ihrer persönlichen Situation an einen Steuerberater oder das zuständige Finanzamt.

Ihre
Versorgungsanstalt der
deutschen Kulturorchester

Stand der unverbindlichen Informationen: April 2012